



BETRIEBSORDNUNG

für die Wertstoffhöfe und Müllumladestationen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

1. Allgemeines

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist Eigentümer und Betreiber von Wertstoffhöfen und Müllumladestationen.

In Anlehnung an die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in der jeweils gültigen Fassung wird für die Anlagen nachfolgende Betriebsordnung erlassen.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die das Betriebsgelände betreten sowie für das gesamte Anlagenpersonal.
Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.

3. Öffnungszeiten

Es gelten die durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen jeweils bekannt gemachten Öffnungszeiten.

4. Verhalten auf dem Wertstoffhof / der Müllumladestation

Alle Personen die eine Anlage betreten, haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen bzw. Betriebseinrichtungen nicht geschädigt oder gefährdet bzw. beschädigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern auf dem Gelände des Wertstoffhofes / der Müllumladestation ist nur an den dafür gesondert gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Kreisverkehrsregelungen und Schrittgeschwindigkeit sind einzuhalten. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Bei Wertstoffhöfen mit integriertem gemeindlichem Bauhof bzw. sonstigen gemeindlich genutzten Flächen ist eine Abgrenzung zwischen diesen Bereichen oft nicht möglich. Werden sowohl Wertstoffhof als auch Gemeindebereich über die gleiche Zufahrt bzw. das gleiche Tor angefahren, so gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Das Wertstoffhofpersonal kann bei Missachtung dieser Regelungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, da eine Zuordnung von betriebseigenen und betriebsfremden Fahrzeugen in der Praxis nicht möglich ist.

Nicht zum Befahren der Anlage geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

Den Benutzern ist der Aufenthalt auf den Anlagen nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Das Mitnehmen von bereits übergebenen Abfällen oder Wertstoffen ist verboten. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

Betriebsgebäude dürfen von Anlieferern nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten werden.

Im Bereich der Sammelcontainer ist Rauchen und offenes Feuer nicht erlaubt. Entsprechende Hinweisschilder sind sichtbar angebracht.

Eltern haften für ihre Kinder.

Betreten und Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Entsprechende Hinweisschilder sind im Eingangsbereich sichtbar angebracht.

5. Annahme von Abfällen

5.1 Zugelassene Abfälle

Die Art der an der jeweiligen Anlage zugelassenen Abfälle ist dem entsprechenden Merkblatt zu entnehmen. Dieses ist an den Hinweistafeln zur allgemeinen Einsicht angeschlagen bzw. beim Anlagenleiter einsehbar.

Mit dem Abladen der Abfälle übernehmen die Anlieferer die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge oder Behälter keine von der Anlieferung ausgeschlossenen Stoffe, Sachen oder Geräte enthalten.

Die Abfälle müssen sich bei Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist.

5.2 Abfertungsverfahren

Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung können die Abfälle zurückgewiesen werden.

5.3 Abladeverfahren

Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung des Betriebspersonals zu entladen.

Das Betriebspersonal kann die Abfälle bei der Entladung kontrollieren. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben des Anlieferers überein oder sind unzulässige Beimengungen enthalten, so kann ein Teil oder die gesamte Lieferung von der Annahme ausgeschlossen werden.

Bereits abgeladene aber nicht annehmbare Stoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Bei geschlossenen Containern ist das Abladen nach Rücksprache mit dem Anlagenpersonal vorzunehmen (Befüllung eines bereitgestellten Vorsortiergefäßes bzw. Abladen vor dem Container). Das Öffnen von Deckeln und Türen sowie die Bedienung von Pressen hat ausschließlich durch das Anlagenpersonal zu erfolgen.

Das Benutzen von Containertreppen erfolgt auf eigene Gefahr.

5.4 Containerbetrieb

Sämtliche Container, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlagenbegrenzung aufgestellt sind, dürfen nur während der Öffnungszeiten der Anlage und unter Aufsicht des Anlagenpersonals befüllt werden.

Die Bedienung der Container (Öffnen und Schließen von Deckeln) und Pressmulden hat ausschließlich durch Anlagenpersonal zu erfolgen.

6. Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung einer Anlage mit Waagenbetrieb werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei Ausfall der Waage berechnet sich die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle.

Die Satzung liegt im Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen aus und kann dort oder im Internet unter www.lra-gap.de (Landratsamt A – Z - Abfallwirtschaft - Abfallrecht) eingesehen werden.

Nach der Feststellung des Gewichtes oder der Anlieferungsmenge wird dem Benutzer ein Wiegeschein ausgehändigt, sofern dieser verlangt wird.

Die Gebühr oder das Entgelt sind nach Wiegung an der Kasse zu entrichten. Beträge bis 50 € sind bar zu bezahlen.

7. Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit der Annahme auf der Anlage in das Eigentum des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über. Ausgenommen davon bleiben die nicht zulässigen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.

Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

8. Haftungsregelungen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle sowie für Schäden durch beauftragte Dritte (z. B. Abfuhrfirmen).

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer stellt den Landkreis Garmisch-Partenkirchen von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

9. Verhalten bei Unfall und Brand

Jede Anlage ist mit einer Erste-Hilfe-Ausrüstung ausgestattet.

Bei kleineren Verletzungen (z. B. Schnittwunden) kann die verunfallte Person vor Ort versorgt werden. Bei Unfällen bzw. schwerwiegenderen Verletzungen hat sich das Personal entsprechend dem Notfallplan (Anleitung Erste Hilfe), der am bzw. im Wertstoffhofgebäude sichtbar angebracht ist, zu verhalten.

Jede Anlage ist mit einem Feuerlöscher ausgestattet.

Die Feuerlöscher müssen im Brandfall betätigt sowie bei Bedarf die Feuerwehr alarmiert werden.

Eine Mitteilung an den zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt (Abfallwirtschaft) über einen Unfall –soweit es sich nicht um eine kleinere Verletzung handelt- bzw. über Brände hat in jedem Falle umgehend zu erfolgen.

10. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) darstellen, werden als solche geahndet.

Der Anlagenleiter hat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Betriebsordnung Sorge zu tragen.

11. Ergänzende Bestimmungen

Änderungen zu dieser Betriebsordnung haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

12. Inkrafttreten

Die Betriebsordnung ist am 01. Mai 2010 in Kraft getreten.

Die durch den Wechsel der Sachgebietsleitung neu erstellte Betriebsordnung ersetzt die Betriebsordnung vom 26.04.2010 samt ergänzende Bestimmungen – 1. Zusatz – vom 08.07.2010.

Garmisch-Partenkirchen, den 30.06.2015



.....
*Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Amt für Abfallwirtschaft -*

*Hannes Voith
Sachgebietsleiter*